Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1933

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

— Drucksache V/507 —

A. Bericht des Abgeordneten Meis

Das Plenum des Bundestages hat die Vorlage am 4. Mai 1966 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 11. Mai 1967, der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen am 22. Juni 1967 beraten.

Die Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer ist auf Grund der Aktienrechtsreform erforderlich geworden. Das Gesetz bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft das Nennkapital nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 erhöht, der Erwerb nicht den Steuern von Einkommen und Ertrag unterliegt. Die Vorlage soll sicherstellen, daß dies — wie bisher — auch für die Ausgabe von Zusatzanteilen durch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt. Infolge der Einführung des neuen Aktiengesetzes und der Änderung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung war dies nicht mehr gewährleistet.

In Artikel 1 Nr. 2 trägt die Vorlage weiteren Änderungen auf dem Gebiet des Aktienrechts Rechnung. Das neue Aktiengesetz enthält in § 71 zwei Fälle des zulässigen Erwerbs eigener Aktien. Es handelt sich um den Erwerb zum Zwecke der Abfindung von Aktionären nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 des Aktiengesetzes und um den Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge. Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß der Katalog des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen ebenfalls um diese beiden Fälle ergänzt wird, da die Gefahr des Mißbrauchs hier nicht besteht.

Durch die Vorlage wird außerdem § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen geändert. Die Änderung stellt eine Anpassung an die neue Vorschrift in § 71 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz dar. Während nach dem alten Aktiengesetz, § 65 Abs. 1 Satz 2, der unschädliche Erwerb eigener Anteile beschränkt war auf 10 v. H. des Nennkapitals, soweit der Erwerb notwendig war, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, oder die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollten, ist nach § 71 Abs. 1 Satz 2 des neuen Aktiengesetzes zusätzlich der Erwerb zum Zweck der Abfindung von Aktionären in die Begrenzung mit einbezogen. Die Änderungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 durch den vorliegenden Gesetzentwurf dient der Anpassung an diese veränderte Rechtslage.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Berlin, den 22. Juni 1967

Meis

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/507 — unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Meis
Berichterstatter